

GLARNER BAUERNVERBAND

STATUTEN

GLARNER BAUERNVERBAND

STATUTEN

Vorbemerkung:

In diesen Statuten wird die männliche Form verwendet. Sie gilt in gleichem Mass für das weibliche Geschlecht.

Der Glarner Bauernverband wurde am 17. März 1934 als Glarner Bauernbund gegründet.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Dauer, Sitz

Unter dem Namen „Glarner Bauernverband“ besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein nach Art. 60 ff ZGB.

Er ist Mitglied des Schweizer Bauernverbandes (SBV) und kann auch Mitglied weiterer landwirtschaftlicher Organisationen werden.

Der Sitz befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der Glarner Bauernverband ist der Berufsverband der Bauern und Bäuerinnen im Kanton Glarus.

Er versteht sich auch als Dachverband der kantonalen landwirtschaftlichen Organisationen. In dieser Funktion übernimmt er Führungs- und Koordinationsaufgaben im Interesse der Glarner Bauernschaft.

Er bezweckt die wirtschaftliche, soziale, kulturelle und bildungsmässige Förderung der glarnerischen Landwirtschaft.

Er vertritt die Interessen des Bauernstandes und nimmt zu landwirtschaftlichen und staatspolitischen Fragen, Wahlen und Abstimmungen Stellung.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Glarner Bauernverband besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern. Als Kollektivmitglieder werden kantonale und lokale landwirtschaftliche Organisationen aufgenommen.

Einzelmitglied kann jede in der Landwirtschaft tätige oder derselben nahestehende Privatperson werden.

Die Hauptversammlung kann Mitglieder, die sich besonders verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Der Bauernverband hat über den Mitgliederbestand ein laufendes Verzeichnis zu führen

Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch den Vorstand nach Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Mit dem Beitritt anerkennen die Mitglieder die Statuten als verbindlich.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Austritt
- Tod
- Ausschluss
- Auflösung der Mitgliedorganisation

Art. 6 Austritt

Austrittserklärungen sind schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres an den Präsidenten oder an die Geschäftsstelle einzureichen.

Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, werden von der Mitgliederliste gestrichen

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 7 Ausschluss

Eine Mitgliederorganisation oder ein Einzelmitglied kann jederzeit wegen nachgewiesener grober Schädigung der Verbandsinteressen, wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten oder gegen Beschlüsse und Weisungen der zuständigen Organe ausgeschlossen werden.

Art. 8 Beschwerden gegen Ausschluss und Nichtaufnahme

Ausgeschlossene Mitglieder und abgewiesene Antragsteller können innerhalb von 30 Tagen zuhause der Hauptversammlung Beschwerde gegen den Vorstandsentscheid einreichen.

Für den Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist in der Hauptversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Glarner Bauernverbandes sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der leitende Ausschuss
- d) Die Kontrollstelle
- e) Die Kommissionen.

Art. 10 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist die oberste Instanz und zuständig für alle Angelegenheiten, die durch die Statuten keinem anderen Organ zugewiesen sind. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen, in der Regel im ersten Quartal des Jahres.

Sie ist ausserordentlich einzuberufen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder ein Zehntel der Mitglieder die verlangt.

Die Einberufung hat mindestens 10 Tage vorher unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden in geeigneter Weise zu erfolgen.

Die gleichzeitige Zustellung des Stimmrechtsausweises setzt die Bezahlung des Jahresbeitrages für das verflossene Jahr voraus.

Art. 11 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Zusätzlich hat die Kantonale Landfrauenvereinigung, wenn sie Kollektivmitglied ist pro 100 Mitglieder eine Delegiertenstimme. Die Landfrauenvereinigung bestimmt die Delegierten, wobei die Ausübung des Stimmrechts nur durch aktive Bäuerinnen von Betrieben wahrgenommen werden kann, deren Betriebsleiter Mitglied des Glarner Bauernverbandes sind.

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung abgegebenen Stimmen (relatives Mehr), sofern nicht die Statuten oder das Gesetz etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident durch Stichentscheid.

Bei Wahlen geschieht die Beschlussfassung durch das Mehr sämtlichen an der anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht zehn Mitglieder geheime Stimmabgaben verlangen.

Art. 12 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

1. Genehmigung der Hauptversammlungsprotokolle.
2. Entgegennahme der Jahresberichte von Organisation und Dienststelle.
3. Entgegennahme der Jahresrechnung.
4. Entgegennahme des Berichtes über den Mitgliederbestand.
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
6. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
7. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle.
8. Revision der Statuten und Beschlussfassung über die Auflösung des Bauernverbandes.
9. Beschlussfassung über den Beitritt des Bauernverbandes zu Organisationen gem. Art. 2.
10. Behandlung von Beschwerden oder Rekursen gegen Entscheide des Vorstandes.
11. Ernennung von Ehrenmitglieder.
12. Ehrung landw. Angestellter und Funktionäre landw. Organisationen, sowie der Absolventen der landw. Meister- und Berufsprüfung.

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens 6 Mitgliedern. Sie müssen dem aktiven Bauernstand angehören.

Die Zusammensetzung bilden in der Regel die Präsidenten oder Aktuare/Sekretäre von kantonalen Fachorganisationen, welche Kollektivmitglied beim Glarner Bauernverband sind.

Im Weiteren sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- Persönliche Qualifikation der Bewerber
- In erster Linie Vertretung der verbreitetsten Produktionsrichtungen
- Nach Möglichkeit angemessene Verteilung auf die Regionen
- Fachorganisationen haben ihre Kandidaten bis zum 31. Januar dem Vorstand zu melden

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Funktionen Aktuariat/Sekretariat/Kassawesen können nach Bedarf kumuliert werden oder an eine Teil- oder Vollzeitgeschäftsstelle übertragen werden. Falls diese Ämter von Nichtvorstandsmitgliedern ausgeübt werden, haben sie an den Vorstandssitzungen nur beratende Stimme.

Art. 14 Amtsdauer

Die Amtsdauer Der Vorstandmitglieder und der Kontrollstelle beträgt 4 Jahre. Sie sind wieder wählbar, haben jedoch nach Vollendung des 65. Altersjahres an der nächstfolgenden Hauptversammlung auszuscheiden.

Die Amtszeit des Präsidenten ist auf höchstens 12 Jahre begrenzt.

Art. 15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Bauernverband nach aussen. Er besorgt die laufenden und ihm übertragenen Geschäfte. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Wahrung und Förderung der Interessen der glarnerischen Landwirtschaft insbesondere gegenüber Behörden und Organisationen in den die Landwirtschaft interessierenden Wahl- und Sachgeschäften.
2. Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung sowie von Fach- und Informationstagungen.
3. Wahl des Vizepräsidenten, Aktuars, Sekretär, Kassiers, sowie von weiteren Funktionären und Leitern und/oder Personal der Dienststellen.
4. Wahl der Präsidenten und Bestätigung der Mitglieder von Fachkommissionen und des leitenden Ausschusses.
5. Festsetzung der Entschädigungen von Vorstand und Funktionären.
6. Genehmigung der Reglemente von Dienststellen, sowie von vertraglichen Vereinbarungen etc.
7. Aufnahme neuer Mitglieder.
8. Beschlussfassung betreffend Ausschluss von Mitgliedern, welche der Organisation zuwiderhandeln.
9. Bestimmung der Delegierten für den SBV sowie weitere Organisationen deren Mitglied der Bauernverband ist.
10. Ausführung der Hauptversammlungsbeschlüsse und weiterer Obliegenheiten, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Art. 16 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf Begehren von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

Art. 17 Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Bauernverband führen der Präsident oder Vizepräsident mit Aktuar, Kassier oder Sekretär kollektiv zu Zweien.

Art. 18 leitender Ausschuss

Der leitende Ausschuss besteht aus Präsident, Sekretär und 1 – 3 Vorstandsmitgliedern.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen des leitenden Ausschusses

Der leitende Ausschuss vertritt den Bauernverband nach aussen, besorgt die laufenden und ihm speziell übertragenen Geschäfte, überwacht die Tätigkeiten der verschiedenen Organe der Vereinigung und bereitet die Vorstandssitzungen vor.

Im weiteren kann er bestimmte Aufgaben und Funktionen an einzelne seiner Mitglieder oder an den Geschäftsführer übertragen.

Art. 20 Präsident

Der Präsident oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident hat so oft es die Geschäfte erfordern oder ein gesetzliches Begehren vorliegt den Vorstand oder den leitenden Ausschuss einzuberufen. Er leitet die Verhandlungen und ist für den Vollzug der Beschlüsse besorgt.

Art. 21 Aktuar/Sekretär/Kassier

Aktuar und/oder Sekretär führen nach Weisung des Vorstandes Protokoll über die Verhandlungen der Hauptversammlung, des Vorstandes sowie des leitenden Ausschusses und besorgen die Korrespondenz.

Der Kassier führt das Rechnungswesen. Er hat die Jahresrechnung jeweils per 31. Dezember abzuschliessen und rechtzeitig auf die Hauptversammlung dem Vorstand vorzulegen. Er führt die Mitgliederliste. Für den Zahlungsverkehr zeichnet er einzeln.

Sind die Ämter getrennt, entscheidet der Vorstand über Augenteilung.

Art. 22 Kommissionen

Der Vorstand kann zur Organisation, Betrieb und Überwachung von Dienststellen sowie zu Beratung und Behandlung spezieller Fragen ständige oder nichtständige Kommissionen bestellen, geeignete Fachkräfte beiziehen oder Mitglieder in Kommissionen abordnen.

Die Kommissionen und Abgeordneten erstatten dem Vorstand Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 23 Dienststellen

Der Vorstand kann nach Bedarf Dienststellen einrichten, bestehende Dienststellen auflösen oder sich an Dienststellen Dritter beteiligen.

Er übt die Oberaufsicht über die von ihm eingesetzten Dienststellen aus.

Art. 24 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Mitglieder der Kontrollstelle können auch Nichtmitglieder des Glarner Bauernverbandes sein.

Amtsdauer und Altersbegrenzung sind analog dem Vorstand (Art. 14).

Die Kontrollstelle hat die Rechnungsführung des Bauernverbandes und der angegliederten Dienststelle zu prüfen und dem Präsidenten zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

IV. Finanzierung

Art. 25 Mittelbeschaffung

Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel beschafft sich der Bauernverband durch:

1. Mitgliederbeiträge.
2. Erträge des eigenen Vermögens.
3. Entschädigungen für Dienstleistungen.
4. Öffentliche und freiwillige Beiträge.

Art. 26 Mitteleinsatz

Die Mittel sind effizient, ökonomisch und zielgerichtet einzusetzen.

Art. 27 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung festgelegt.

Der Einzug der Einzel- als auch der Kollektivmitgliederbeiträge erfolgt durch den Kassier.

Art. 28 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Glarner Bauernverbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede weitere persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Antragstellung

Art. 29 Anträge an die Hauptversammlung

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind jeweils bis zum 31. Dezember schriftlich und begründet dem Präsidenten einzureichen.

Art. 30 Statutenrevision

Für die Statutenrevision sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftliche Anträge zu unterbreiten.

Für eine Statutenrevision ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an dieser Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

VI. Auflösungs- und Schlussbestimmungen

Art. 31 Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung des Glarner Bauernverbandes muss den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor der Hauptversammlung schriftlich unterbreitet werden.

Der Glarner Bauernverband wird aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zustimmen.

Bei der Auflösung muss das Vermögen des Glarner Bauernverbandes seiner Zweckbestimmung erhalten bleiben.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Statuten von 1989 (revidiert 1994) sind von der Hauptversammlung vom 17. Februar 2001 in die vorliegende Fassung gebracht worden. Sie treten mit diesem Datum in Kraft. Alle früheren Statuten werden ausser Recht gesetzt.

Für den Glarner Bauernverband: Der Präsident: Franz Freuler-Näf

Die Aktuarin: Rosmarie Figi-Streiff

GLARNER BAUERNVERBAND

Reglement über die Verleihung von Ehrenurkunden durch den Glarner Bauernverband

I. Zweck

Der Glarner Bauernverband ehrt an seiner Hauptversammlung langjährige, treue landwirtschaftliche Arbeitskräfte und langjährige, verdiente Funktionäre landwirtschaftlicher Organisationen.

II. Anforderungen

Zur Verleihung einer Ehrenurkunde und Abgabe eines besonderen Geschenkes können angemeldet werden:

- 2.1 Arbeitskräfte, die vom Austritt aus der Schule an gerechnet, während mindestens 5 Jahren zu vollen Zufriedenheit des Arbeitgebers bei ihm im Dienste der Landwirtschaft tätig gewesen sind. Arbeitskräfte, die während dieser Zeit nicht ganzjährig, sondern nur regelmässig über eine bestimmte Zeit (Sommer etc.) beim gleichen Arbeitgeber im Dienst der Landwirtschaft standen, können ebenfalls geehrt werden.
- 2.2 Vorstandsmitglieder und Chargierte von Landwirtschaftlichen ausgeübt haben (Präsident, Aktuar, Kassier, Leiter von speziellen Chargen oder Kommissionen) sowie allfällige weitere Funktionäre von Organisationen.
- 2.3 Alpbewirtschafter, Alppächter und Alpleiter, die Mindestens 10 Jahre auf der gleichen Alp tätig waren. Alpbedienstete können zusätzlich beim Schweizerischen Alpwirtschaftlichen Verein zur Ehrung nach deren Anforderungen angemeldet werden.
- 2.4 Andere Personen die sich um die Landwirtschaft besondere Verdienste erworben haben. Der Entscheid über solche Ehrungen liegt beim Vorstand des Bauernverbandes.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand des Glarner Bauernverbandes, ob eine Ehrung vorgenommen wird, Sein Entscheid ist endgültig.

III. Ehrengaben

- 3.1 Die Ehrungen durch den Glarner Bauernverband erfolgt mittels Abgabe einer Ehrenurkunde.
- 3.2 Arbeitskräfte mit 10-jähriger Dienstzeit können erneut mit einer Urkunde ausgezeichnet werden.
- 3.3 Arbeitskräfte sowie Vorstandsmitglieder und Chargierte mit 20-jähriger Amtszeit können zusätzlich mit einem Geschenk geehrt werden.

IV. Kosten

- 4.1 Die Kosten für die Ehrenurkunden werden vom Glarner Bauernverband getragen.
- 4.2 Die Kosten der zusätzlichen Ehrengaben übernimmt der Arbeitgeber oder die betreffende Organisation.

V. Anmeldung

Die Anmeldung der zu ehrenden Person hat durch den Arbeitgeber oder die betreffende Organisation bis jeweils 31. Januar vor der Hauptversammlung auf einem speziellen Anmeldeformular an das Sekretariat des Bauernverbandes zu erfolgen.

VI. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung durch den Vorstand in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Genehmigt vom Vorstand am 26. November 2001

Für den Glarner Bauernverband:

Der Präsident: Franz Freuler-Näf

Die Aktuarin: Rosmarie Figi-Streiff